



Dezernat II	Az.	Datum 30.09.2008
-------------	-----	------------------

Nr. 564 / 2008

Betreff:

Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (SGB XI)

Betrifft Antrag/Anfrage Nr.

Antragsteller/in:

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.
1. Sozialausschuss	01.00	22.10.2008	X	
2.				
3.				

Einladung an Bezirksbeirat/ Sachverständige

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

Nr.	564 / 2008
Blatt	- 2 -

Finanzielle Auswirkungen (falls „ja“: zumindest geschätzt):

1) **Einmalige Kosten/ Erträge**

Gesamtkosten der Maßnahme		€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./.	€
Kosten zu Lasten der Stadt		€

2) **Laufende Kosten / Erträge**

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand- (einschl. Finanzierungskosten)		€
zu erwartende Erträge	./.	€
jährliche Belastung		€

Dr. Kurz

Grötsch

Zum 01. Juli 2008 ist das „Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz)“ in Kraft getreten. Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz beinhaltet eine Reihe von rechtlichen Änderungen, insbesondere im Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI), die dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ folgen. Leistungsberechtigte sollen demnach künftig – neben steigenden Pflegesätzen und der Einführung einer Pflegezeit für Angehörige – vor allem eine verbesserte Beratung durch Pflegeberater/innen erhalten. Vorzugsweise soll diese Beratung dezentral im Stadtteil durch Pflegestützpunkte geleistet werden. Diese haben zudem die Aufgabe, den Auf- und Ausbau wohnortnaher Versorgungsstrukturen zu fördern.

Die Sozialverwaltung stellt hiermit die wesentlichen Änderungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes sowie den sich voraussichtlich erweiternden Pflegebedürftigkeitsbegriff vor. Aus beiden Komponenten entsteht ein besonderer kommunaler Handlungsbedarf, da Veränderungen des Pflegeversicherungsrechts unmittelbar Auswirkungen auf die gesetzlichen Verpflichtungen des Sozialhilfeträgers haben. Es gilt, die kommunalen Handlungsmöglichkeiten zu identifizieren, um Gestaltungschancen frühzeitig zu ergreifen.

Gliederung des Sachverhaltes und Übersicht der Anlagen
--

1	Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz)	5
2	Finanzielle Auswirkungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes auf die Sozialhilfeleistung Hilfe zur Pflege.....	7
3	Kommunaler Handlungsbedarf infolge des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes	7

1 Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz)

Am 19. Juni 2007 hat die Bundesregierung Eckpunkte der „Reform zur nachhaltigen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung“ vorgelegt. Am 10. September 2007 hat das Bundeskabinett hierzu den „Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung“, das so genannte „Pflege-Weiterentwicklungsgesetz“ (PfWG) ausformuliert, mit dem die Eckpunkte umgesetzt werden sollen. Am 17. Oktober 2007 wurde der Gesetzentwurf im Bundeskabinett verabschiedet und am 19. Oktober 2007 veröffentlicht. Der Deutsche Bundestag hat das „Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz)“ am 14. März 2008 beschlossen. Am 25. April 2008 hat der Bundesrat beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen, so dass das Gesetz zum 01. Juli 2008 in Kraft getreten ist.

Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (PfWG) sieht strukturelle Änderungen in der Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch Elftes Buch - SGB XI) vor, die dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung tragen. Hervorzuheben sind insbesondere die Anhebung der Leistungsbeträge, vor allem im Bereich der häuslichen Pflege, die Einführung eines Anspruchs auf Pflegeberatung (Fallmanagement) und einen individuellen Versorgungsplan sowie die Schaffung von Pflegestützpunkten.

Hauptziel der Pflegeversicherungsreform ist die Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, die es pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen erleichtern soll, solange wie möglich die gewünschte häusliche Versorgung aufrecht zu erhalten. Im Einzelnen bringt diese Reform der Pflegeversicherung folgende wichtige Neuregelungen mit besonderer Bedeutung für die kommunale Ebene:

- Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung sowie einen individuellen Versorgungsplan durch eine/n Pflegeberater/in bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen und Hilfeangeboten ab 01.01.2009 (neu: § 7a SGB XI) – als Pflegeberater/innen in Frage kommen Pflegefachkräfte, Sozialversicherungsangestellte oder Sozialarbeiter/innen,
- Einrichtung wohnortnaher Pflegestützpunkte durch die Pflegekassen und Krankenkassen – sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt¹ – die eine umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu gewährleisten haben (neu: § 92c SGB XI); auf vorhandene vernetzte Strukturen ist dabei zurückzugreifen; Träger sind die beteiligten Kosten- und Leis-

¹ Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat hierzu eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Pflegekassen und Kommunalen Spitzenverbände eingerichtet. Eine inhaltliche Entscheidung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg ist noch nicht gefallen (Stand: 01.10.2008).

tungsträger; Förderung bis zum 30.06.2011 mit einem Zuschuss von 45.000 € je Pflegestützpunkt plus 5.000 € bei Einbezug von Selbsthilfegruppen, ehrenamtlichen und sonstigen zum bürgerschaftlichen Engagement in der Pflege bereiten Personen und Organisationen (§ 82b und § 92c SGB XI),

- Schrittweise Anhebung der ambulanten und stationären Leistungen ab 01.07.2008 (dann ab 01.01.2010 und ab 01.01.2012) und Dynamisierung erstmals ab 2015 (§§ 30 ff. SGB XI),

Abbildung: Veränderte Pflegesätze (in Euro)

	2007	2008	2010	2012
Häusliche Pflege				
Stufe I	384	420	440	450
Stufe II	921	980	1.040	1.100
Stufe III	1.432	1.470	1.510	1.550
Härtefall	1.918		Keine Veränderungen	
Tages- und Nachtpflege				
Stufe I	384	420	440	450
Stufe II	921	980	1.040	1.100
Stufe III	1.432	1.470	1.510	1.550
Stationäre Pflege				
Stufe I	1.023		Keine Veränderungen	
Stufe II	1.279		Keine Veränderungen	
Stufe III	1.432	1.470	1.510	1.550
Härtefall	1.688	1.750	1.825	1.918
Pflegegeld				
Stufe I	205	215	225	235
Stufe II	410	420	430	440
Stufe III	665	675	685	700

- Anhebung der Leistungen für Menschen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf, d. h. mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, in Höhe von 100 € monatlich (Grundbetrag) oder 200 € monatlich (erhöhter Betrag) und Erweiterung des Kreises der Leistungsberechtigten unterhalb der Pflegestufe 1 (sog. Pflegestufe 0) (neu: § 45b SGB XI),
- Zusätzliche Mittel für die Förderung ehrenamtlicher Strukturen sowie der Selbsthilfe zur Betreuung von Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf (sog. niederschwellige Angebote) (neu: § 45d SGB XI),
- Strengere Maßnahmen zur Sicherung der Pflegequalität (neu: §§ 113 ff. SGB XI) – wie Beratung und regelmäßige Prüfberichte des MDK über die Pflegeentwicklungen und die Verankerung von Expertenstandards (die bisherigen Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen nach § 80a SGB XI werden aufgehoben),

- Einführung einer Pflegezeit für Beschäftigte als unbezahlte Freistellung für längstens sechs Monate und als kurzfristige Freistellung bis zu zehn Tagen („Gesetz über die Pflegezeit [Pflegezeitgesetz – PflegeZG]“).

Darüber hinaus wird im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auch an der Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes und der Entwicklung eines neuen Begutachtungsinstruments gearbeitet. Voraussichtlich werden psychosoziale Betreuungen und hauswirtschaftliche Hilfen bei der künftigen Begutachtung von Pflegebedürftigkeit eine größere Rolle spielen als bisher. Mit einer Ausweitung des Leistungsumfanges der Pflege und einer entsprechenden Ausweitung des Personenkreises der Pflegebedürftigen ist zu rechnen.

2 Finanzielle Auswirkungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes auf die Sozialhilfeleistung Hilfe zur Pflege

Finanziert wird das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz mit einer Anhebung des Beitragssatzes für die Pflegeversicherung um 0,25 Prozentpunkte auf 1,95 % für Versicherte mit Kindern und 2,2 % für kinderlose Versicherte, die zu jährlichen Mehreinnahmen von 2,5 Mrd. € führen. Im Gegenzug wird der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung um 0,3 Prozentpunkte abgesenkt.

Für die Sozialhilfeträger geht die Bundesregierung von nicht quantifizierbaren Entlastungen aus. Angesichts der Ausweitung des bisher engen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auf psychosoziale Betreuung und hauswirtschaftliche Hilfen sind allerdings keine Entlastungen, sondern zusätzliche Belastungen der Kommunen mehr als wahrscheinlich. Die Stadt Mannheim schließt sich diesbezüglich in vollem Umfang der Einschätzung des Deutschen Städtetages an, dass die – fachlich unzweifelhaft berechnete – Ausweitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs angesichts des Teilkasko-Konzepts der Pflegeversicherung zu erheblichen Neuaufwendungen für den Sozialhilfeträger führen wird.

Die Stadt Mannheim hat durch die frühzeitige Initiative zur Einführung eines Fachdienstes Eingliederungshilfe und Pflege (vgl. B-Vorlage 621/2007) alle Weichen für eine aktive Fallsteuerung und Hilfe nach Maß für behinderte und pflegebedürftige Menschen gestellt.

3 Kommunal Handlungsbedarf infolge des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes

Aus Mannheimer Sicht ist nach Verabschiedung des PFWG abzuwarten, wie sich das Land Baden-Württemberg bei der Frage der Einrichtung von Pflegestützpunkten (§ 92c SGB XI) positioniert. Hiervon hängt maßgeblich ab, welche Rolle die neuen Pflegestützpunkte mit den zugeordneten Pflegeberater/innen in der bestehenden Pflegelandschaft in Mannheim haben werden und was sie

zu der vom Gesetzgeber gewollten stärkeren Koordination und Vernetzung der Pflegeangebote vor Ort beitragen können.

Zu regeln bleibt dann, welche Leistungen Pflegestützpunkte und Pflegeberater/innen umfassen sollen, wer Träger wird und wie nach der Anschubfinanzierung der laufende Betrieb sichergestellt werden soll. Im neuen SGB XI werden hier vorrangig die Pflege- und Krankenkassen in die Verantwortung genommen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits verdeutlicht, dass sie für die Einführung und den Betrieb des wohnortnahen Pflegestützpunkt-Modells eine ausreichende Finanzierung und eine maßgebliche Gestaltungsfunktion erwarten. In § 92c Abs. 2 SGB XI ist die gemeinsame Trägerschaft von Pflege- und Krankenkassen und den für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach SGB XII zuständigen Stadt- und Landkreisen ausdrücklich vorgesehen. Für die Zusammenarbeit können die Spitzenverbände der Pflegekassen und Krankenkassen, die überörtlichen Sozialhilfeträger und die kommunalen Spitzenverbände nach § 92c SGB XI gemeinsame Rahmenverträge zur Arbeit und zur Finanzierung von Pflegestützpunkten vereinbaren. Als Ausdruck dieser angestrebten Zusammenarbeit hat der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des PfWG am 14.03.2008 auch das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) in § 4 Abs. 1 neu gefasst:

„Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit anderen Stellen, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen, zusammen, insbesondere mit den Trägern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Achten, dem Neunten und dem Elften Buch, sowie mit anderen Trägern von Sozialleistungen, mit den gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger und mit Verbänden. Darüber hinaus sollen die Träger der Sozialhilfe gemeinsam mit den Beteiligten der Pflegestützpunkte nach § 92c des Elften Buches alle für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote koordinieren.“

Die Sozialverwaltung legt dem Gemeinderat mit separater Vorlage einen Richtungsbeschluss zur zielgerichteten lokalen Umsetzung der angekündigten Pflegereformen vor.